

Ortsabrundung „Unterasberg“

Satzung

§ 1

Die Grenze für den im Zusammenhang bebaubaren Ortsbereich am westlichen Ortsrand von Unterasberg wird in dem umseitig abgedruckten amtlichen Lageplan des Vermessungsamtes Zwiesel vom 18.07.2006, Maßstab 1 : 1000 durch eine unterbrochene breite Linie festgelegt. Außerhalb dieser Grenze ist eine weitere Bebauung nicht zulässig. Innerhalb dieser Grenze richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 Baugesetzbuch.

§ 2

Der entstehende Ortsrand ist durch eine lockere Bepflanzung mit heimischen Bäumen und Sträuchern (vorzugsweise Obstbäume) gegen die landwirtschaftliche Flächennutzung im Außenbereich abzugrenzen. Die Bepflanzung ist zu pflegen und dauernd zu erhalten.

§ 3

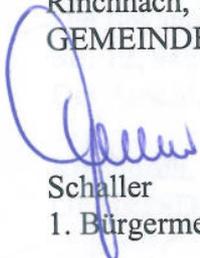
Befestigte Verkehrsflächen sind ausnahmslos mit wasserdurchlässigen Belägen auszubilden, die das Versickern von Niederschlagswasser in den Boden ermöglichen.

§ 4

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Rinchnach, 11.10.2006
GEMEINDE RINCHNACH




Schaller
1. Bürgermeister